

Elternzeit am Arbeitsplatz Schule

Stand: 04/2024

Die Regelungen für die Elternzeit sind für Angestellte im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, für Beamtinnen und Beamte auch in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) niedergelegt. Nachfolgend in Kurzfassung die aktuellen Bestimmungen für Kinder, die ab dem 1.4.2024 geboren wurden.

Anspruch auf Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit besteht in jedem Arbeits- und Beamtenverhältnis, also auch bei befristeten Verträgen. Elternzeit – auch Teilzeit in der Elternzeit – kann gemeinsam von beiden Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Ein Anteil von 24 Monaten kann auch zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes liegen. Elternzeit kann von beiden Eltern unabhängig voneinander für drei Zeitabschnitte gewählt werden. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist mit Zustimmung der Schulbehörde möglich.

Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr muss die Elternzeit sieben Wochen vorher angekündigt werden, gleichzeitig soll mitgeteilt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Die Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr muss 13 Wochen vorher angekündigt werden.

Die Eltern haben aber auch die Möglichkeit, sich bei der Antragstellung nur für den Zeitabschnitt festzulegen, der für sie zu diesem Zeitpunkt planbar ist. Viele Eltern wählen lieber die Möglichkeit, anschließend einen Verlängerungsantrag zu stellen, weil sie Entscheidungen über einen Wiedereinstieg in den Beruf erst später (z. B. nach einem Jahr) fällen wollen oder können.

Sowohl Verlängerungen als auch Verkürzungen einer Elternzeit sind also möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Schulbehörde. Nach bestehender Rechtslage sind kaum Gründe vorhanden, eine Verlängerung der Elternzeit abzulehnen. Eine vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit kann dagegen auf Probleme stoßen, da in der Regel Vertretungsverträge mit anderen Personen geschlossen wurden.

Mütter können Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Schutzfrist wird auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann bereits während der Schutzfrist für die Mutter nach der Geburt des Kindes beginnen.

Ferienregelung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte ist festgelegt, dass die Elternzeit für **Lehrkräfte** nur mit sachgerechter Begründung unmittelbar vor den Schulferien enden bzw. nach den Ferien

beginnen darf. Der Abstand soll der Länge der Ferien entsprechen. Das läuft in der Regel darauf hinaus, dass beamtete Lehrkräfte z. B. nur sechs Wochen vor den Sommerferien die Elternzeit beenden oder erst sechs Wochen nach den Sommerferien beginnen können. Sollte das Ende des Elterngeldbezuges in diese Zeiträume rund um Ferien fallen, findet die Sperrfrist keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn die Höchstdauer der Elternzeit in dieser „Sperrfrist“ endet bzw. die Anspruchsberechtigung auf Elternzeit oder -geld auf den anderen Elternteil wechseln soll. Ein nahtloser Wiedereinstieg auch in Ferienzeiten muss in diesen Fällen gewährleistet werden. Nun hat die GEW erreicht, dass die Rückkehr für alle zumindest bis zu einer Woche vor dem Ende der Sommerferien möglich ist. Dies kann mit Bezug auf konkrete schulische Termine (z.B. Lehrerkonferenz) so beantragt werden.

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis andere pädagogische Kräfte im Landesdienst gelten diese Einschränkungen nicht. Sie sind frei in der Gestaltung der Zeiträume im Rahmen des Bundeselterngeldgesetzes und können z.B. das Ende der Elternzeit auf den letzten Schultag vor den Sommerferien legen, um das Schuljahr angemessen vorbereiten zu können. Bei Schwierigkeiten informieren Sie bitte sofort den Personalrat oder die GEW.

Beihilfe und Krankenversicherung

Beamtete Lehrkräfte sind in der Elternzeit beihilfeberechtigt, müssen aber ihre private Krankenversicherung bezahlen. Ist der Ehepartner beihilfeberechtigt, wird man „berücksichtigungsfähiger Ehegatte“ und erhält einen Beihilfesatz von 70%. Beamte*innen in Elternzeit können in der Regel nicht in die Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehepartners wechseln. Sie können lediglich einen Zuschuss von 31€ für die private Krankenversicherung erhalten, den sie beim LBV beantragen müssen. Gesetzlich versicherte Angestellte sind während der Elternzeit ohne Teilzeitarbeit beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert. Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen ihren Anspruch mit der Versicherung klären.

Teilzeit in der Elternzeit

Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit ist bis zum Umfang von 32 Stunden wöchentlich möglich (Umrechnung auf Lehrerwochenstunden: Pflichtstunden ÷ 41 X 32). In der Regel ist Teilzeit in der Elternzeit für Beamte*innen günstiger als „normale“ Teilzeit (z.B. Zuschuss zur Krankenversicherung). Teilzeitarbeit während der Elternzeit kann mit Zustimmung der Schulbehörde auch bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

kurz & knapp

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

Basiselterngeld

Für Kinder, die ab dem 1.4.2024 geboren wurden, steht den Eltern in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und dadurch Einkommen wegfällt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld ist allerdings nur noch maximal für einen Monat (vorher zwei Monate) und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Die Schutzfrist nach der Geburt wird für die Mutter immer als Basiselterngeld gerechnet. Unter dieser Prämisse können die Eltern die Monate frei untereinander aufteilen. Keine Änderung gibt es beim Elterngeld-Plus, beim Partnerschaftsbonus, bei Mehrlingen und Frühchen. Ein gemeinsamer Bezug von Elterngeld von mehr als einem Monat ist demnach nur noch mit ElterngeldPlus bzw. Partnerschaftsbonus möglich.

Das Elterngeld ersetzt 65 - 67 Prozent des bisherigen Nettoerwerbseinkommens des erziehenden Elternteiles. Es beträgt höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Zuständig ist die Kommune.

Die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, wird für Paare und Alleinerziehende für Geburten ab dem 1. April 2024 auf 200.000 Euro zu versteuerndes Einkommen und für Geburten ab dem 1. April 2025 auf 175.000 Euro zu versteuerndes Einkommen festgelegt.

Wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, bekommen die Eltern länger Elterngeld. Bis zu vier zusätzliche Monate Basiselterngeld sind möglich, je nachdem wie viele Wochen vor dem errechneten Geburtstermin das Kind geboren wurde.

ElterngeldPlus

Mit dem Elterngeld Plus kann das Elterngeld in maximal halber Höhe, aber doppelt so lange erhalten werden. Das Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder eine Kombination aus beidem sind flexibel nutzbar. Diese Möglichkeit ist z.B. für Kolleg*innen interessant, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit tätig sein möchten.

Partnerschaftsbonus

Für Eltern, die sich zeitweise die Erziehungs- und Erwerbsarbeit teilen, gibt es bis zu vier Monate einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus. Voraussetzung ist, dass die Eltern gleichzeitig in zwei bis vier aufeinander-folgenden Lebensmonaten des Kindes im Umfang von 24 bis 32 Wochenstunden (Umrechnung in Unterrichtspflichtstunden: Pflichtstundenverpflichtung ÷ 41 x 32) in Teilzeit tätig sind. Der Partnerschaftsbonus kann für mindestens zwei und höchstens vier Monate beantragt werden. Die Regelung gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Beendigung der Elternzeit wegen einer Mutterschutzfrist

Wird die Mutter während einer laufenden Elternzeit wieder schwanger, kann sie mit Beginn der Mutterschutzfrist die Elternzeit für beendet erklären und erhält in der Schutzfrist Mutterschaftsgeld (Angestellte) bzw. Besoldung (Beamt*innen). Die Höhe der Zahlung bestimmt sich nach dem Beschäftigungsumfang vor Eintritt in die Elternzeit.

Wechsel zwischen familienpolitischer Beurlaubung und Elternzeit

Beschäftigte im Schuldienst, die aus familienpolitischen Gründen (§ 64 LBG bzw. § 28 TV-L) beurlaubt und wieder schwanger sind, können nach Ablauf der Mutterschutzfristen diese Beurlaubung durch Elternzeit unterbrechen. Auf Antrag kann das Ende der Beurlaubung um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben werden.

Rückkehr aus der Elternzeit wohin?

Wer weniger als ein Jahr beurlaubt war, kehrt grundsätzlich an die bisherige Schule zurück. Das Stellen eines Rückkehrantrages ist nicht erforderlich. Die Jahresfrist beginnt erst ab dem ersten Tag der Elternzeit, die Mutterschutzzeiten werden nicht mitgerechnet. Wer Elterngeld/ElterngeldPlus in Anspruch nimmt, kann auf Wunsch auch nach Ausschöpfung des gesamten Bezugszeitraums an die bisherige Schule zurückkehren.

Rückkehrer*innen aus einer Beurlaubung von acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, sind wohnortnah einzusetzen. Dies gilt auch für diejenigen, die sich noch in der Probezeit befinden. Der Rückkehr- und Versetzungsantrag muss unter www.oliver.nrw.de gestellt werden. Für die Berechnung der Achtmonatsfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes (Mutterschutzfrist) mit.

Beurlaubte Lehrkräfte nehmen an dem Versetzungsverfahren teil, das vor der Rückkehr abgeschlossen ist. Antragstermine unter www.oliver.nrw.de.

Denken Sie unbedingt daran, dem Personalrat eine Kopie Ihres Antrages zu schicken oder besser noch, sich vor der Formulierung beraten zu lassen.

Achtung: Während einer laufenden Elternzeit wird grundsätzlich nicht versetzt! Es ist aber im Einzelfall möglich, sich an den gewünschten Ort abordnen zu lassen, um dort Teilzeit in der Elternzeit zu arbeiten.

Quellen:

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, aktueller Versetzungserlass

Nützliche Adresse:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de

Elternzeitrechner, Online-Broschüren, Gesetzestexte